



SG Obbling/Skaska e.V.

Satzung der Sportgemeinschaft Obbling/Skaska e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Anschrift und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben, Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen und finanzielle Mittel
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Gliederung des Vereins
- § 7 Struktur der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 9 Struktur des Vereinsvorstandes
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Beiträge und Ehrungen
- § 13 Ende der Mitgliedschaft
- § 14 Stellung der Jahreshauptversammlung
- § 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
- § 17 Abstimmungen und Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane
- § 18 Wahlen
- § 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Anschrift und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Oßling/Skaska e. V.“ und hat seinen Sitz in 01920 Oßling, Schulstraße 10. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen unter der Nummer VR §169. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsadresse lautet: Schulstraße 10, 01920 Oßling.

Kommentiert [MK1]: geändert entspr. Schreiben vom Gericht (Pkt. 1)

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und fördert die soziale Integration von Menschen mit Behinderung und unabhängig ihrer Herkunft.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Sport aktiv zu fördern, den Trainings- und Wettkampfbetrieb aller seiner Mannschaften bzw. Sportgruppen zu organisieren, diese zu motivieren, zu befähigen und zu entwickeln.
- (3) Der Verein setzt sich in seinem Territorium ein:
1. für die Förderung von Körperkultur und Sport als Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens;
 2. für die Förderung einer freudvollen Entspannung und Erholung der Bürger, für die Pflege der Geselligkeit, für den Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit und für gesundheitsbewusstes Verhalten;
 3. für die Entfaltung des Breitensports, des Kinder- und Jugendsports, des Sports für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Bürger und
 4. für den Erhalt, die Wiederherstellung und den Schutz der Natur.
- (4) Sie unterbindet bei all ihren Mitgliedern Rassismus, Chauvinismus sowie Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.

§ 3 Vereinsvermögen und finanzielle Mittel

- (1) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich Vereinszwecken. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Oßling, die es gemeinnützig zur Sportförderung zu verwenden hat.
- (2) Der Verein finanziert sich aus:
 1. Zuwendungen der im § 4 genannten Organisationen;
 2. Beiträge;
 3. Sponsorengelder;
 4. fördernde Mitglieder;
 5. Spenden.
- (3) Alle erzielten Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Erzielte finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (4) Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Gewinnanteile. Es ist nicht zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen. Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch die jeweils gültige Finanzordnung geregelt. Diese ist nicht Teil der Vereinssatzung und wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.

Kommentiert [MK2]: geändert entspr. des Schreibens vom Gericht (Pkt. 7)

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Sportgemeinschaft ist Mitglied in den jeweiligen Landes- und Kreisverbänden des Landes Sachsen.

§ 5 Organe

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. dem Vorstand und den Beisitzern.

Kommentiert [MK3]: geä. da Abteilungen und Kassenprüfer keine Organe des Vereins sind
Die Mitglieder der Abteilungen vertreten ihre Abteilungen in der JHV.
Aufgaben der Kassenprüfer sind bestimmt, aber daher kein separates Organ.

der § besteht nur aus einem Absatz, daher (1) gelöscht

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung betreibt eine Sportart.
- (3) Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter(in) bzw. Verantwortliche(r) vor, der alle mit der Sportart zusammenhängende Fragen regelt.

§ 7 Struktur der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben, Trainer und Schiedsrichter)
2. passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein keinen Sport ausüben)
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern.

Kommentiert [MK4]: Es gibt nur den einen Absatz, daher Bezeichnung (1) gelöscht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich durch die Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Zu diesen Einrichtungen zählen die Sportstätten und die Sportplätze.
- (2) Die Rechte der Vereinsmitglieder sind wie folgt geregelt:
 1. Aktive und passive Mitglieder ab 6 Jahre besitzen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Sie besitzen kein Stimm-, Antrags- und Rederecht.
 2. Aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahre besitzen ein Stimm-, Antrags- und Rederecht sowie weitere mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
 3. Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer, die keine passiven oder aktiven Mitglieder sind, besitzen diese Rechte nicht.
 4. Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Festlegungen zu nutzen.
 5. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen betreiben zu können.
 6. Vom Verein den gesetzlichen Grundversicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen.

- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen und der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.
- (6) Die Weitergabe von Sondervorteilen durch Mitglieder, deren Gewährung von der Mitgliedschaft im Verein abhängt, ist unzulässig.
- (7) Die Pflichten der Vereinsmitglieder sind wie folgt geregelt:
1. die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen sind zu befolgen,
 2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 3. die durch den letzten gültigen Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag, jährlich zu entrichten,
 4. an allen sportlichen Veranstaltungen in seiner Abteilung oder im Verein nach besten Kräften mitzuwirken,
 5. an der Erhaltung der Sportanlagen bereitwillig mitzuarbeiten,
 6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich dem im Verein bestehendem Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 9 Struktur des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
1. dem Vereinsvorsitzenden (Vereinspräsident),
 2. dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (Stellvertretender Vereinspräsident),
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Kommentiert [MK5]: geändert entspr. Schreiben vom Gericht Pkt. 2

(5) Der Vorstand kann von bis zu 4 Beisitzern in seiner Arbeit unterstützt werden. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie haben jeweils nur eine beratende Stimme.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Gesamtaufgaben des Vorstandes umfassen folgende Punkte:
1. Führung der Geschäfte (i.V.m. §27 Abs. 3 BGB) des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung gefasst wurden;
 2. unbesetzte Vorstandsämter zeitnah durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen folgende Punkte:

1. Vereinsvorsitzender (Vereinspräsident)
 - a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen;
 - b) Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlungen;
 - c) Überwachung der Geschäftsführung des Vereins;
 - d) Unterzeichnung aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins;
 - e) die Erledigung des gesamten Geschäfts- und Schriftverkehrs;
 - f) Verfassung von Pressemitteilungen, Artikeln und Veranstaltungsankündigungen.
2. Stellvertretender Vereinsvorsitzender (Stellvertretender Vereinspräsident)
 - a) die Vertretung des Vereinsvorsitzenden;
 - b) unterschreibt unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden;
 - c) führt Versammlungsprotokolle;
 - d) betreibt Sponsoring für den Verein;
 - e) unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein;
 - f) organisiert die Homepage des Vereins.
3. Schatzmeister
 - a) führt Mitgliederlisten;
 - b) legt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor, der in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht und bestätigt wird;
 - c) die Verwaltung der Vereinskassengeschäfte;
 - d) sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge;
 - e) berichtet in den Vorstandssitzungen zu den getätigten Zahlungen.

Kommentiert [MK6]: Pkt. 4 bis 7 gelöscht da Struktur des Vereinsvorstandes mit § 9 geä. und es damit die Posten Jugendleiter, Sportwart, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer mehr gibt

Kommentiert [MK7]: geä. entspr. Schreiben vom Gericht Pkt. 3

4. Jugendleiter

- a) berät die Übungsleiter aller Kinder und Jugendlichen des Vereins in allen Sportarten;

Kommentiert [MK8]: wird gelöscht, wie oben erläutert

b) erarbeitet Richtlinien für eine weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendsports im Verein.

5. Sportwart

a) verwaltet das materielle Vereinseigentum und sorgt ggf. für die Instandhaltung.

6. 1. Beisitzer

a) berät den Vorstand in allen Belangen.

7. 2. Beisitzer

a) Aufgaben wie 1. Beisitzer

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied werden natürliche oder juristische Personen per Antragsbestätigung durch mündlicher oder schriftlicher Bestätigung durch die Übungsleiter. Der Aufnahmeantrag ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim Vorstand oder den Abteilungsleitern einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (2) Als Eintrittsdatum in den Verein und Beginn der Beitragszahlung gilt das auf dem Mitgliedsantrag mit persönlicher Unterschrift bestätigte Datum. Das Eintrittsdatum kann frühestens auf den Monatsanfang der Antragstellung datiert werden. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages gültig.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Übungsleiter der jeweiligen Abteilung des Vereins.
- (4) Bei außergewöhnlichen Fällen kann der Antragssteller oder ein gesetzlicher Vertreter (bei Minderjährigen) mit schriftlichem Antrag beim Vorstand dieses Anliegen prüfen und abschließend entscheiden lassen.

§ 12 Beiträge und Ehrungen

Die Beiträge und Ehrungen sind in der jeweils gültigen Finanzordnung geregelt.

Kommentiert [MK9]: Bezeichnung (1) gelöscht, da es nur einen Absatz gibt.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als zwölf Monaten. Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft durch Rückstand in der Beitragszahlung hat der Verein weiterhin Anspruch auf den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Die SG Oßling/Skaska e.V. behält sich vor, offene Forderungen durch externe Dienstleister geltend zu machen. Eine erneute Mitgliedschaft kann frühestens zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres und nach Entrichtung der offenen Forderung beantragt werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr und mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden, die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.
- (4) Weitere Ausschlussgründe sind folgende:
 1. eine grobe und schuldhaftige Verletzung der im § 8 festgelegte Rechte und Pflichten,
 2. Missachtung der Vereinssatzung,
 3. Verursachung von erheblichen Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.

§ 14 Stellung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahrs und nicht im Verzug mit der Beitragszahlung sind. Außer bei Bankeinzug ist die Beitragszahlung vom Mitglied nachzuweisen.
- (2) Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und mit der Bekanntmachung der Einladung veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Information im Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz und an den öffentlichen Verkündungstafeln der Gemeinde Oßling.

Kommentiert [MK10]: Die Formulierung entspr. Schreiben vom Gericht angepasst Pkt. 4. und 5.

Kommentiert [MK11]: geä. entspr. Schreiben des Gerichts Pkt. 5
Warum sollte sie nicht mit veröffentlicht werden?
➤ Mind.anforderung in § 16 festgelegt.

- (3) Eine Übertragung des Stimmenrechts auf andere Vereinsmitglieder ist unzulässig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr bis zum Ende des zweiten Quartals des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Beschlussfassung der in § 15 genannten Aufgaben zusammen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung kann aus dringenden außergewöhnlichen Gründen zeitnah verschoben werden. Für die erneute Einladung ist Absatz 2 einzuhalten.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben (7) Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Beschlussfassung regelt sich in den §§ 17 und 18.

Kommentiert [MK12]: Schreiben Gericht Pkt. 6. ist nur ein Hinweis
Klar das bei Verschiebung und neuer Einladung die Fristen wieder eingehalten werden müssen. Müsste eigentlich nicht extra nochmal geregelt werden.

Kommentiert [MK13]: vereinheitlicht > vorher stand 14 in der Klammer

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Beschlüsse:
 - 1. Entlastung des Vorstandes mit dem Rechenschaftsbericht und dem Finanzbericht;
 - 2. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
 - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

§ 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- 1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
- 3. Finanzbericht des Schatzmeisters;
- 4. Bericht der Kassenprüfer;
- 5. Beschlussfassung über die Entlastung;
- 6. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;

Kommentiert [MK14]: Bezeichnung (1) entfernt, da nur ein Absatz vorhanden

7. Diskussion und Anfragen, Sonstiges.

§ 17 Abstimmungen und Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

- (1) Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen, kann aber auf Antrag und Beschluss geheim erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abgestimmt wird per Handzeichen oder per Stimmkarte. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- (6) Sind Anträge zur Tagesordnung nicht fristgemäß entsprechend § 14 Abs. 6 beim Vorstand des Vereins eingegangen, bedürfen sie des Beschlusses der Versammlung.
- (7) Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Das Protokoll muss folgende Angaben erhalten:
 1. die Anzahl der Teilnehmer;
 2. die Anzahl der Anträge;
 3. die Abstimmungsergebnisse;
 4. die gefassten Beschlüsse;
 5. als Anlage beigefügt Rechenschaftsbericht, Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfer.

§ 18 Wahlen

- (1) Der Verein gibt sich einem demokratischen Grundsatz verpflichtende Wahlordnung, die von der Jahreshauptversammlung verabschiedet wird und kein Satzungsbestandteil ist.

- (2) Die Kandidatur für ein Vorstandsmitglied setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht, die Einverständniserklärung des Kandidaten voraus. Die Bewerbungen sind in der Regel vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Jedes Amt endet mit dem Tod, der Abberufung oder durch dem vom Vorstand genehmigten Rücktritt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monate sein Mandat bei schriftlicher Angabe seiner Gründe gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei einer Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kommentiert [MK15]: Bezeichnung (1) gelöscht, da nur ein Absatz

Kommentiert [MK16]: Widerspricht § 17 (2) S. 2 daher Änderung auf ...ist eine 2/3 Mehrheit....

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer nehmen jährlich mindestens eine unangemeldete Kassenprüfung vor, die protokollarisch festzuhalten und dem Vereinsvorsitzenden vorzulegen sind.

Kommentiert [MK17]: geä. entspr. § 9 (1)

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Registrierung als eingetragener Verein bzw. bei Änderung mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Kommentiert [MK18]: Registrierung ist ja lange erfolgt daher Änderung des Absatzes entsprechend dem roten Satz.

(1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 13.01.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Oßling, 14.01.2023

Jack Köhler
Vereinsvorsitzender
SG Oßling/Skaska e.V.

Kevin Käppler
Stellvertretender Vereinsvorsitzender
SG Oßling/Skaska e.V.